



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Soldiers of Odin“ und ihre Abspaltung „Vikings Security Germania“

Kleine Anfrage - KA 7/4378

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die "Soldiers of Odin" treten bundesweit in regionalen Gruppen als eine Art Neonazi-Bürgerwehr auf. Ihr Symbol ist ein mit Deutschlandflagge verummter Wikingerkopf. Ursprünglich stammt die rassistische Gruppierung aus Finnland und trat 2015 das erste Mal öffentlich in Erscheinung. In der Folge bildeten sich in mehreren europäischen Ländern Nachahmer, die im gleichen Stil auftreten. In Sachsen-Anhalt gründete sich der regionale Ableger „Vikings Security Germania“. Nach Berichten von MDR Exakt („Rechter Terror in der Gruppe S.“, 26.02.2020 <https://www.ardmediathek.de/mdr/video/rechter-terror-in-der-gruppe-s/Y3JpZDovL21kci5kZS9iZWl0cmFnL2Ntcy82ZDY3MDRINC00ZmMyLTQ2YWWEtYT Y5MC01ZDk2MDEyNWVhN2Q/>) sind Steffen B. und Stefan K. zudem Mitglieder der „Gruppe S.“, welche Anschläge auf Moscheen und Politiker_innen geplant haben soll; darüber hinaus zeigen die Recherchen, dass Per M. bereits in der Vergangenheit wegen achtfachen rassistischen Mordversuchs verurteilt wurde.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hinweise: Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 15.03.2021)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 9 und 11 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Zudem unterliegen Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren Auskunftsvorhalten der zuständigen Staatsanwaltschaften.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Bildung sogenannter Bürgerwehren in Sachsen-Anhalt seit Anfang 2016? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Bezeichnung der Gruppierung, Zahl der Mitglieder.

Die Landesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass die Fragestellerin Auskunft über in Sachsen-Anhalt existierende Bürgerwehren, die durch entsprechende Aktivitäten in Erscheinung getreten sind, begehrt. Dies vorangestellt, sind der Landesregierung im abgefragten Zeitraum fünf Bürgerwehren bekannt geworden.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der

Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Ort	Bezeichnung	Zahl der Mitglieder
Halle (Saale)	„Bürgerwehr Halle/Saale“	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Magdeburg	„Deutsche Bürgerwehr Magdeburg“	Virtuelle Gruppe. Siehe Vorbemerkung
Magdeburg	„Bürgerwehr Magdeburg“	Virtuelle Gruppe. Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Virtuelle Gruppe. Siehe Vorbemerkung

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. **Über welche Strukturen verfügen die Gruppierungen „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Orten unter welchen Bezeichnungen?**
 - a. **Seit wann bestehen die jeweiligen Gruppierungen beziehungsweise soweit sie nicht mehr bestehen, von wann bis wann bestanden sie?**
 - b. **Wie viele Personen können beziehungsweise konnten der jeweiligen Gruppierung zugerechnet werden?**

Die Fragen 2a und 2b werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung insoweit vor als die Gruppierung „Soldiers of Odin Germany“ erstmals im Jahr 2017 mit Bezügen nach Sachsen-Anhalt im virtuellen Raum festgestellt wurde. Es handelte sich um eine geschlossene Facebookgruppe mit der Bezeichnung „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“ mit bis zu 22 Mitgliedern. Erkenntnisse zu Aktivitäten außerhalb des virtuellen Raums konnten zu diesem Zeitpunkt nicht gewonnen werden. In der Folge konnte wegen der Teilnahme einzelner Personen an Versammlungen der rechtsextremistischen Szene und durch eine weitergehende Internetauswertung das Personenpotenzial in Sachsen-Anhalt mit etwa zehn Personen beschrieben werden. Die Gruppierung war bis Ende 2019 feststellbar.

Die Gruppierung „Vikings Security Germania - Division Sachsen-Anhalt“ trat im Jahr 2018 in den sozialen Netzwerken in Erscheinung. Die Gruppierung, der bzw. deren engerem Umfeld etwa zehn Personen zugerechnet wurden, war bis Anfang 2020 feststellbar.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. **Welche Aktivitäten (Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen, sog. „Patrouillen“ u. a.) der „Soldiers of Odin“ und/oder der „Vikings Security Germania“ bzw., einzelner Gliederungen oder Mitglieder haben in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt stattgefunden? Bitte aufschlüsseln nach Aktivität, Datum, Thema, Ort, Lokalität und Teilnehmerzahl.**
 - a. **Welche dieser Aktivitäten waren bei den Behörden angemeldet?**
 - b. **Welche dieser Aktivitäten waren den Behörden im Vorfeld bekannt?**

- c. **Welchen dieser Aktivitäten wurden behördliche Auflagen erteilt?**
- d. **Welchen anderen Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Aktivitäten zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Name/Bezeichnung der Gruppierung, Anzahl der Personen und Sitz der Gruppierung (bei Organisationen mit Untergliederungen diese bitte angeben).**
- e. **Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten registriert? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.**

Die Fragen 3a bis 3e werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gruppierung „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“ betreffend liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Aktivitäten im Sinne der Fragestellungen nicht vor.

Die Gruppierung „Vikings Security Germania - Division Sachsen-Anhalt“ betreffend liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen insoweit vor als bekannt ist, dass die Gruppierung in den Jahren 2018 und 2019 mit diversen Aktivitäten, u. a. mit so genannten Streifengängen, in Erscheinung trat. Die Veranstaltungen waren zuvor nicht bei Behörden angemeldet.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 4. An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts waren die „Soldiers of Odin“ und/oder die „Vikings Security Germania“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018 bis 2020 beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Aktivität, Datum, Thema, Ort, Teilnehmerzahl und Veranstalter.**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als bekannt ist, dass Personen, die der Gruppierung „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“ zugerechnet werden, an folgenden Versamm-lungen der rechtsextremistischen Szene teilnahmen:

- 29.09.2018, Köthen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld), Versammlung der rechts-extremistischen Szene unter dem Motto „Wir sind Köthen“ mit etwa 450 Teil-nehmern; darunter auch Personen der „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“;
- 27.10.2018, Tangermünde (Landkreis Stendal), Versammlung der rechtsext-remistischen Szene unter dem Motto „Vereint für ein freies und souveränes

Deutschland“ mit etwa 50 Teilnehmern, darunter auch Personen der „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“;

- 07.09.2019, Berlin, Versammlung der rechtsextremistischen Szene unter dem Motto „Gegen die nicht akzeptablen Zustände sowie für die Sicherheit Deutschlands“ mit etwa 200 Teilnehmern; darunter auch Personen der „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“;
- 03.10.2019, Berlin, Versammlung der rechtsextremistischen Szene unter dem Motto „Wir für Deutschland“ mit bis zu 2.000 Teilnehmern; darunter auch drei Personen der „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“.

Zudem ist der Landesregierung bekannt, dass auch Personen, die der Gruppierung „Vikings Security Germania“ - Division Sachsen-Anhalt“ zugerechnet werden, an Versammlungen der rechtsextremistischen Szene teilnahmen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ bzw. einzelne Gliederungen aus Sachsen-Anhalt genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Ge-heimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu anderen regionalen und/oder überregio-nalen extrem rechten Gruppen vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstal-tungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als bekannt ist, dass die Gruppierung „Soldiers of Odin Germany - Division Sachsen-Anhalt“ reale und virtuelle Kontakte zu anderen „Divisionen“ innerhalb der „Soldiers of Odin Germany“ unterhielt.

Die Gruppierung „Vikings Security Germania - Division Sachsen-Anhalt“ agierte nahezu autark und örtlich begrenzt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen der „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu sogenannten „Rockern“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?**

Der Landesregierung sind personelle Schnittmengen zur Rockerszene bekannt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 8. Hat es in Sachsen-Anhalt Ermittlungsverfahren und/oder Durchsuchungen gegen Strukturen oder einzelne Mitglieder von „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ gegeben und wenn ja, aufgrund welcher Straftat und mit welchem Ergebnis? Bitte nach Datum, Ort und Straftat aufschlüsseln.**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 9. Werden „Soldiers of Odin“ und/oder „Vikings Security Germania“ und/oder Teile und/oder Mitglieder durch den Verfassungsschutz beobachtet? Wenn ja, welche, aus welchem Grund und seit wann?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Ge-

heimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-
merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-
sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages
nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 10. Nehmen und/oder nahmen „Soldiers of Odin“ und/oder Vikings Security Germania“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder an Wehrspor-
tübungen inner- und außerhalb Sachsen-Anhalts teil oder organisieren
diese? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum, Anzahl der Teilnehmerin-
nen/Teilnehmer.**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 11. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der hiesigen Strukturen
der „Soldiers of Odin“ für deren Gesamtorganisation bundesweit ein?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die
Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Ge-
heimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbe-
merkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-
sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages
nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.